

Abteilung Holz/Papier/Polygraphie im  
VEB Polstermöbelindustrie,  
5032 Erfurt-Bischleben, Gerathalstr. 46,

einzureichen.

(2) Die Anträge sind zu stellen für Erzeugnisse, die ab 1. Oktober 1965 produziert werden bzw. vertraglich nach dem 1. Oktober 1965 zum Absatz vorgesehen sind.

(3) Den Anträgen gemäß Abs. 1 sind beizufügen:

- a) ausführliche technische Beschreibung des einzelnen Erzeugnisses,
- b) Lichtbild oder Zeichnung bzw. Muster,
- c) Materialstücklisten je Einzelerzeugnis gemäß Anlage 2,
- d) Kalkulation je Einzelerzeugnis gemäß Anlage 1,
- e) Nachweis über die Bezugsbasis der Gemeinkosten gemäß Anlage 4,
- f) Nachweis über die Änderung der Gemeinkosten gemäß Anlage 3.

(4) Werden Erzeugnisse, bei denen es sich um Produktionsmittel handelt, in Einzelanfertigung bzw. in Kleinserien hergestellt, entfallen die unter Abs. 3 Buchstaben a bis d aufgeführten Unterlagen. Anstelle dieser sind die Erzeugnisse und Preise listenmäßig zu erfassen und einzureichen.

(5) Als Einzelanfertigung bzw. Kleinserie im Sinne des Abs. 4 gelten:

- a) bei einem Industrieabgabepreis bis zu 10 MDN des Einzelerzeugnisses
  - eine Produktionsmenge mit einem Wert (zu Industrieabgabepreisen) bis zu 1000 MDN im Quartal,
- b) bei einem Industrieabgabepreis von über 10 MDN bis zu 50 MDN des Einzelerzeugnisses
  - eine Produktionsmenge mit einem Wert (zu Industrieabgabepreisen) bis zu 2000 MDN im Quartal,
- c) bei einem Industrieabgabepreis über 50 MDN des Einzelerzeugnisses
  - eine Produktionsmenge mit einem Wert (zu Industrieabgabepreisen) bis zu 4000 MDN im Quartal.

Im Bereich des Handwerks beziehen sich die Wertgrenzen auf die Abgabepreise des Handwerks.

(6) Die Industriebetriebe haben die Gemeinkosten (indirekt zu verrechnende Kosten) nach Kostenarten in absoluter Höhe des Jahres 1964 gemäß Anlage 3 Spalte 2 nachzuweisen. Außerdem sind in Spalte 3 der Anlage 3 die Gemeinkosten des Jahres 1965 zwecks Berücksichtigung der Preisveränderungen, die sich aus den bis zum 1. Januar 1965 (einschließlich) in Kraft gesetzten Preisordnungen der Industriepreisreform ergeben, umzurechnen (Nachweis der Veränderung der Gemeinkosten). Dies gilt auch für Veränderungen der Abschreibungskosten.

(7) In Verbindung mit dem Gemeinkostennachweis gemäß Abs. 6 sind außerdem für das Jahr 1964 vorzulegen:

a) volkseigene Betriebe —

Ergebnisrechnung sowie Nachweis der Erfüllung der Warenproduktion und Selbstkostensenkung (Vordruck 121—1, 121—2),

b) sonstige Eigentumsformen ausschließlich Handwerk —

Bilanz- und Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) mit Umsatzaufgliederung nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen.

(8) Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe werden vom Nachweis der Gemeinkosten befreit. In den Kalkulationen können folgende Gemeinkostensätze ohne Nachweis angesetzt werden:

a) übrige Böttchereierzeugnisse —

Handwerksbetriebe nach Handwerksteuer A	75%
Handwerksbetriebe nach Handwerksteuer B	81%
Produktionsgenossenschaften	92%

b) Korbwaren —

Produktionsgenossenschaften und private Handwerksbetriebe für alle Korbwaren, außer Korbmöbel	79%
Korbmöbel	88%

#### §3

Für Erzeugnisse gemäß § 1 Absätzen 1 und 2, die neu in die Produktion aufgenommen werden und für die keine Preise in Preisordnungen vorhanden sind bzw. für die keine Preisbewilligung vorliegt, sind Preisangebote an das Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Holz, 50 Erfurt, Anger 57, einzureichen.

#### §4

Die Preisfestsetzung erfolgt durch die zuständigen Preisbildungsorgane. Das Inkrafttreten der neuen Preise wird den Betrieben gesondert bekanntgegeben.

#### §5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1965

Die Regierungskommission  
für Preise  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
I. V.: Kirsten  
Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

I. V.: Treske  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden